



## **D e k r e t**

### **über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Iserlohn**

#### **Artikel 1**

- (1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Märkisches Sauerland der Pastorale Raum Pastoralverbund Iserlohn errichtet.
- (2)
- (3) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Iserlohn umfasst:

Pfarrei St. Pankratius Iserlohn,  
Pfarrei St. Gertrudis und St. Johannes Ev. Sümmern,  
Pfarrvikarie Herz Jesu Hennen,  
Pfarrei St. Kilian Letmathe,  
Pfarrvikarie St. Joseph Letmathe,  
Pfarrei Herz Jesu Letmathe-Grüne,  
Pfarrei Mariä Himmelfahrt Letmathe-Oestrich.

Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

- (4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.
- (5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Iserlohn und Letmathe.

#### **Artikel 2**

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Pankratius Iserlohn.

#### **Artikel 3**

- (1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

- (2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten weisungsbefugt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

#### Artikel 5

- (1) Die Kirchengeschäfte werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchengeschäften führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.
- (2) Die Bildung eines Rates der Pfarreien oder von Gemeinderäten erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

#### Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. September 2025.

Paderborn, 22. Juli 2025



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/102-2020